



Neues BMF-Schreiben zur organisatorischen Eingliederung

Das BMF hat am 7.3.2013 sein lang ersehntes Schreiben zur organisatorischen Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft veröffentlicht. Es fasst im Wesentlichen die hierzu ergangene Rechtsprechung zusammen.

Die organisatorische Eingliederung erfordert zunächst, dass die Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Dabei wird wohl die Möglichkeit der Verhinderung einer abweichenden Willensbildung ausreichen, da die Finanzverwaltung die Durchsetzung des eigenen Willens nicht fordert. Auch kann die organisatorische Eingliederung über Tochtergesellschaften vermittelt werden. Im Weiteren unterscheidet das BMF nach der personellen Verflechtung in der Geschäftsführung der Gesellschaften.

- Bei **vollständiger Personenidentität** liegt organisatorische Eingliederung vor.
- Bei **teilweiser Personenidentität** hängt die weitere Beurteilung davon ab, inwieweit *Gesamt-* bzw. *Einzelgeschäftsführungsbefugnis* vereinbart wurde sowie inwieweit sich der personenidentische Geschäftsführer bei der Beschlussfassung über *Stimmenmehrheit* verfügt bzw. sich bei Stimmenminderheit z. B. durch ein schriftlich vorab vereinbartes *Letztentscheidungsrecht* bei Meinungsverschiedenheiten durchsetzen kann oder der Organträger über ein umfassendes *Weisungsrecht* verfügt und die gesamte Geschäftsführung *bestellen und abberufen* kann. Zudem soll unter weiteren Voraussetzungen ausreichen, wenn Personenidentität über einen *leitenden Mitarbeiter* des Organträgers hergestellt wird.
- Besteht **keine Personenidentität**, kann in Ausnahmefällen eine organisatorische Eingliederung dennoch möglich sein, wenn unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten z. B. im Rahmen von *Geschäftsführungsordnungen* oder *Konzernrichtlinien* schriftlich fixiert wurden. *Beherrschungsverträge* nach § 291 AktG (nicht: Teilbeherrschungsverträge) bzw. eine *Eingliederung* nach §§ 319, 320 AktG sollen in diesen Fällen ebenfalls zu einer organisatorischen Eingliederung führen. Nicht ausreichen sollen ausdrücklich das Weisungsrecht durch Gesellschafterbeschluss aufgrund der finanziellen Eingliederung, eine regelmäßige Berichterstattung, Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten der Gesellschafterversammlung durch Geschäftsführerordnung oder bei außergewöhnlichen



Geschäften und ein bloßes Bestellungs- und Abberufungsrecht der Geschäftsführung. Schließlich bleibt eine Personenidentität in Aufsichtsratsorganen ohne Einfluss auf die organisatorische Eingliederung.

Die Änderung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden, wobei eine Nichtbeanstandungsregelung für nach altem UStAE bestehende Organschaften und Umsätze bis 31.12.2013 gilt.

Bestehen Zweifel, inwieweit bestehende umsatzsteuerliche Organschaften den Anforderungen der Finanzverwaltung gerecht werden, steht Ihnen unser Umsatzsteuer Team für eine Überprüfung gerne zur Verfügung.

Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin, Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Sonntag & Partner





Ihre Ansprechpartner Umsatzsteuer:



Andreas Kieker
Rechtsanwalt, Steuerberater
kieker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
sbecker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 220 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de